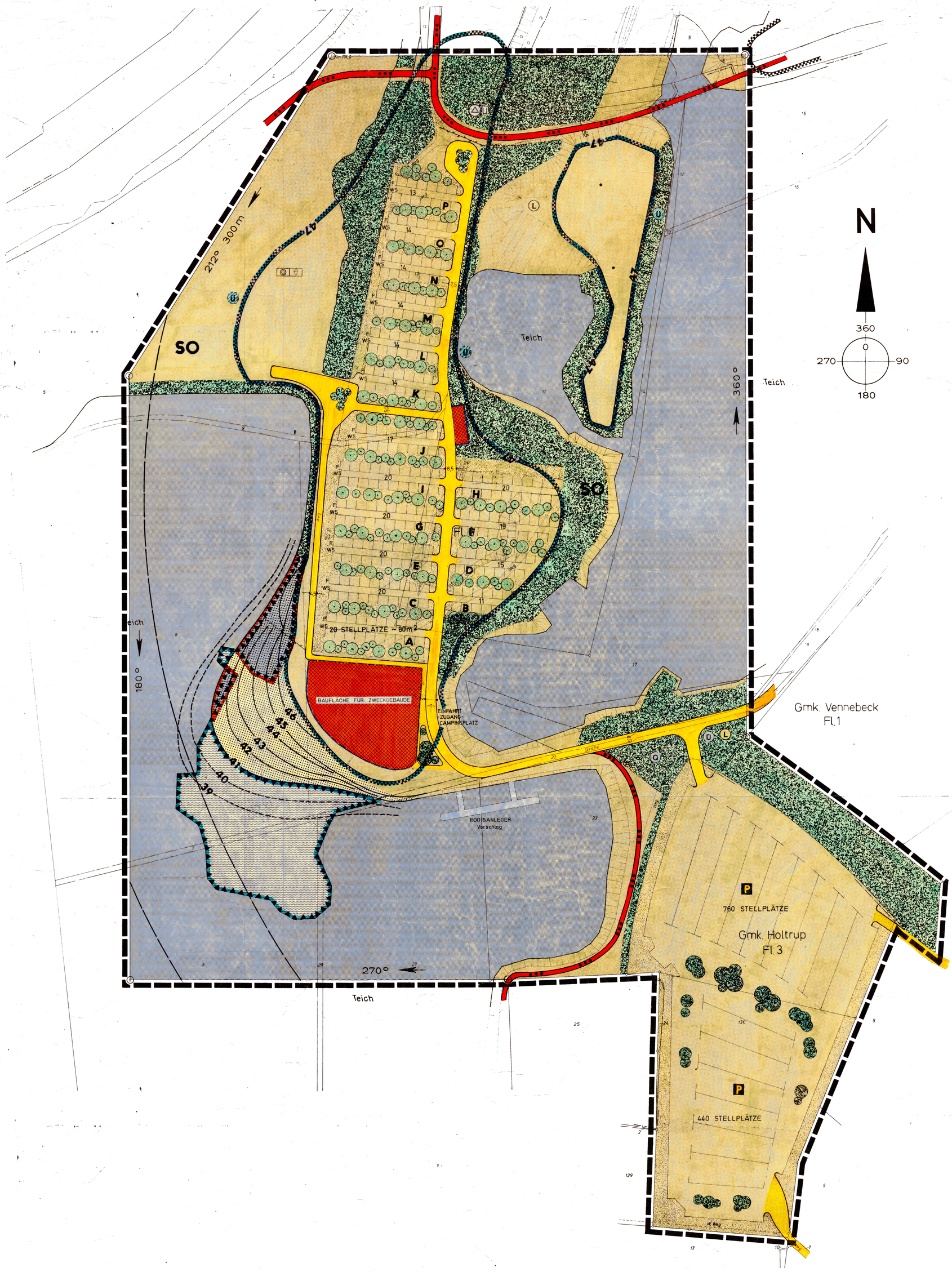
Bebauungsplan Nr. 4, Costedt „Wochenend- und Ferienerholungsanlage - Großer Weserbogen"



0.

DER BEBAUUNGSPLAN HAT FOLGENDE RECHTSGRUNDLAGE:

0.1
§§ 2 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341)*

0.2
§ 4 (1) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 19.12.1974 (GV.NW. S. 656)

0.3
§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauO NW) VOM 27.1.1970 GV.NW.S.96 IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 29.11.1960 (GV.NW.S.433), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE DRITTE VERORDNUNG VOM 21.4.1970 (GV.NW. 1970 S. 290) UND § 9 (2) BBauG ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 20.5.1968 (BGBl. I. S. 503)

0.4
VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, Bau NVO) VOM 26.11.1968 (BGBl. I. S. 1237)

* ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 7.6.1972 (BGBl. I S. 873)

0.5
VERORDNUNG ÜBER GEBÄUDEABSTÄNDE UND ABSTANDFLÄCHEN (ABSTANDFLÄCHENVERORDNUNG) VOM 20.3.1970 (MBl. NW. S. 249) UND VOM 24.2.1971 (MBl. NW. S. 564) IN VERBINDUNG MIT § 8 BauO NW VOM 27.1.1970 (GV.NW. S. 96)

0.6
VERORDNUNG ÜBER DAUERCAMPING- UND DAUERZELTPLÄTZE - CAMPINGPLATZVERORDNUNG - (CPL VO) VOM 25.9.1973 (GV.NW. 1973 S. 470) IN VERBINDUNG MIT § 96 Abs. 7 UND DES § 102 Abs. 1 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (Bau O NW) VOM 27.1.1970 (GV.NW. S. 96)

1.-9.

FESTSETZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 4 WOCHENEND- UND FERIENERHOLUNGSANLAGE GROSSER WESERBOGEN COSTEDT TEILPLAN 1, CAMPINGANLAGE - AM SÜDLICHEM SEE -

DER BEBAUUNGSPLAN SETZT GEMÄSS § 9 (1) BBauG DURCH ZEICHNUNG, FARBE, SCHRIFT ODER TEXT FEST:

1.
DAS BAULAND UND FÜR DAS BAULAND

1.1
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.111
SONDERGEBIET SO CAMPINGANLAGE — (§ 11 Abs. 1 und 2 Bau NVO) — (§ 9 Abs. 1 ziff. 8 BBauG) — dreisprachig mit S

IN VERBINDUNG MIT § 1 Abs. 5 BBauG

1.112
DER DAUERCAMPINGPLATZ WIRD ZUR STEUERUNG DER GEORDNETEN ENTWICKLUNG FESTGESETZT.
ZULÄSSIG SIND BAULICHE ANLAGEN, DIE FÜR DAS ORDNUNGSMÄSSIGE BETREIBEN DER ANLAGE ERFORDERLICH SIND. CAMPINGPLATZVERORDNUNG (CPL VO) VOM 25.9.1973

1.113
GEMÄSS § 14 (2) Bau NVO KÖNNEN DIE DER VERSORGUNG DES SONDERGEBIETES MIT ELEKTRIZITÄT, GAS, WÄRME UND WASSER SOWIE ZUR ABLEITUNG VON ABWASSER DIENENDEN NEBENANLAGEN ALS AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN.

1.12
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1.121
FÜR DASS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN § 17 (1) Bau NVO UND DIE FESTSETZUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES.

1.122
IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND BAULICHE ANLAGEN NUR ZULÄSSIG, WENN SIE DEM CHARAKTER DES GEBIETES ENTSPRECHEN. CAMPINGPLATZVERORDNUNG (CPL VO) VOM 25.9. 1973

1.123
DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE IST ALS HÖCHSTGRENZE RÖM. ZIFFER, z.B. II FESTGESETZT.

1.13
BAUWEISE

1.131
OFFENE BAUWEISE

1.14
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND DURCH BAUGRENZEN BEGRENZT

1.16
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

SOFERN FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE FESTGESETZT SIND, SO DÜRFEN SIE NUR AUF DIESEN FLÄCHEN ERRICHTET WERDEN.

1.17
VER- UND ENTSORGUNGSFLÄCHEN

TRAFOSTATION
WS WASSERSTELLE
F FEUERLÖSCHER

1.18
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

1.19
ABGRABUNG UND AUFFÜLLUNG

ABGRABUNG
AUFFÜLLUNG

1.2
VERKEHRSFLÄCHEN

DIE VERKEHRSFLÄCHEN WERDEN BEGRENZT DURCH DIE BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHE

DIE VERKEHRSFLÄCHEN WERDEN UNTERTEILT IN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
ÖFFENTL. PARKPLATZFLÄCHE
VERKEHRSFL. GRÜNANLAGE
WANDERWEG

1.3
GRÜNFLÄCHEN

SPIEL UND LIEGEWIESE
GRÜNFLÄCHEN ALLGEMEIN
BADESTRAND

AUF DER GRÜNFLÄCHE SIND BAULICHE ANLAGEN ZULÄSSIG, SOWEIT UND SOLANGE SIE MIT DER ZWECKBESTIMMUNG DIESER FLÄCHE VEREINBAR SIND.

1.4
PFLANZGEBOT

AUFFÜLLUNG VORHANDENER BEPFLANZUNG AUSSERHALB DER CAMPINGPLATZSTELLFLÄCHEN UND PARKPLATZSTELLFLÄCHEN

1.5
EINGRÜNUNGSGEBOT

INNERHALB DES CAMPINGPLATZES UND DES PARKPLATZES

1.6
TEILE DER UFERZONEN SIND NACH ANGABE MIT STANDORTGERECHTEN WASSERPFLANZEN ZU BEPFLANZEN

1.7
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

2.
ÄUSSERERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

DIE BAULICHEN ANLAGEN SIND LANDSCHAFTSGERECHT AUSZUFÜHREN.
IM EINZELNEN WIRD FOLGENDES FESTGESETZT:

4.
FESTSETZUNGEN NACH ANDEREN GESETZL. VORSCHRIFTEN

(L) DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHE

DAS PLANGEBIET LIEGT MIT SEINER GESAMTFLÄCHE IM LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET.

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTL. FESTSETZUNGEN
(Q) QUELLENSCHUTZGEBIET IV STAATSBAD BAD OEYNHAUSEN
(Ü) GESETZL. ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
ZUKÜNFTIGES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET - (g) GEPLANT

DAS PLANGEBIET LIEGT ZUR ZEIT NOCH INNERHALB DES GESETZL. ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETES. DURCH AUFFÜLLUNGEN ENTSPRECHEND DER UNTERSUCHUNG PROF. HARTUNG, BRAUNSCHWEIG WIRD DER CAMPINGPLATZBEREICH HOCHWASSERFREI GEPLANT.

5.
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

SO NACH § 11 Bau NVO IN VERBINDUNG MIT § 9 Abs. 1, ZIFFER 8 BBauG

9.
ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

VERSTÖSSE GEGEN DIE GEMÄSS § 103 BauO NW IM BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMENEN FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN WERDEN GEMÄSS § 101 (1) Bau O NW ALS ORDNUNGSWIDRIGKEITEN GEAHNDET.

10.
ERLÄUTERUNGEN UND NACHRICHTLICHE ANGABEN

10.1 WASSERFLÄCHE
10.11 BOOTSANLEGER
10.12 GRÜNFLÄCHE (BÖSCHUNG)
10.13 VORHANDENE REMISE (ABBRUCH)
10.21 FLURSTÜCKSGRENZE
10.22 FLURGRENZE
10.23 GEMEINDEGRENZE (FRÜHER)
10.3 VORH. E-MAST (NACHRICHTLICH)
10.41 HÖHENLINIE
10.42 • 45.5 HÖHENPUNKT ÜBER NN

10.8
DARSTELLUNGEN AUSSERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES HABEN NUR NACHRICHTLICHEN CHARAKTER.

10.9
SOFERN DIE DURCH BEGRENZUNGSLINIEN FESTGESETZTEN VERKEHRSFLÄCHEN IN FAHRBAHNEN, GEHWEGE, PUSSWEGE, STRASSENBEGLEITGRÜN (BÖSCHUNGEN) UND TRENNSTREIFEN AUFGETEILT SIND, HAT DIE DARSTELLUNG NUR NACHRICHTLICHEN CHARAKTER.

20.1
ENTWURF UND AUSARBEITUNG DES PLANES

ING. (grad.) Bürgermann
TECHN. ZEICHNER: Schmitt
LÜBBECKE, DEN 25.3.1976

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
DER OBERKREISDIREKTOR
- PLANUNGSAMT -
I.A.
(Müller)
KREISBAUDIREKTOR

20.21
DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

MINDEN, DEN 04.03.1975

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
DER OBERKREISDIREKTOR
- VERMESSUNGSAMT -
I.A.
(Nerlich)
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

20.22
ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

MINDEN, DEN

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
DER OBERKREISDIREKTOR
- VERMESSUNGSAMT -
I.A.
(Nerlich)
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

20.3
DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM AUSLEGUNGSEXEMPLAR WIRD BESCHEINIGT.

PORTA WESTFALICA, DEN 24.1.1977
Der Stadtdirektor
(Schmidt)
STADTOBERINSPEKTOR

20.4
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 24.2.1972 GEMÄSS § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.8.1969 (SGV. NW. 2020) AUFGESTELLT WORDEN.

PORTA WESTFALICA, DEN 14.3.1975
(Siegel: Stadt Porta Westfalica)
BÜRGERMEISTER
STADTOBERINSPEKTOR

20.5
DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 11.10.1976 BIS 11.11.1976 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

PORTA WESTFALICA, DEN 24.1.1977
(Siegel: Stadt Porta Westfalica)
Der Stadtdirektor
(Schmidt)
STADTOBERINSPEKTOR

20.6
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES UND § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM RAT DER GEMEINDE AM 24.1.1977 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

PORTA WESTFALICA, DEN 24.1.1977
(Siegel: Stadt Porta Westfalica)
BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR

20.7
DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 28.8.78 GENEHMIGT WORDEN.

DETMOLD, DEN 28.8.78
Az.: 35.21.11 - 608 / PW 11
Im Auftrage!
(Siegel: Der Regierungspräsident)
Der Regierungspräsident
Im Auftrage!

20.8
GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES IST ~~SIND~~ DIE GENEHMIGUNG ~~SOWIE DAT UND ZEIT DER AUSLEGUNG VOM bis~~ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 11. Dez. 78 ÖFFENTLICH AUS.

PORTA WESTFALICA, DEN 11.12.78
(Siegel: Stadt Porta Westfalica)
Der Bürgermeister
(Watermann)

30.
ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG

DIESER PLAN WURDE NACH DER 1. ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG AUFGRUND DER ANREGUNGEN UND BEDENKEN PLANERISCH UND ZEICHNERISCH ÜBERARBEITET

STADT PORTA WESTFALICA

BEBAUUNGSPLAN NR. 4 WOCHENEND- UND FERIENERHOLUNGSANLAGE GROSSER WESERBOGEN COSTEDT

TEILPLAN 1 CAMPINGANLAGE „AM SÜDLICHEM SEE"

M. 1 : 1000

~~AUSLEGUNGSAUSFERTIGUNG~~
4.- AUSFERTIGUNG

GRÖSSE DES PLANGEBIETES ~ 38,6 HA

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESEM PLAN MIT TEXTTEIL UND EINER BEGRÜNDUNG